

für den Angeklagten H. dazu der Freiheitsstrafe bedurfte.

Das Tatverhalten der Angeklagten trug rowdyhafte Züge. Die mit dem strafbaren Vorgehen verbundene Mißachtung der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens war bei den Angeklagten S., A., Sch. und K. nachhaltig ausgeprägt, denn sie griffen die Geschädigten mehrfach an, provozierten sie und unterstützten sich in ihrer Angriffslust.

Der Angeklagte H. hat sich ebenfalls an dieser Schlägerei beteiligt. Er hat sich im Gegensatz zu den anderen Angeklagten dabei zurückgehalten. Er hat nicht mit den Tätlichkeiten begonnen, die anderen nicht zum Schlagen aufgemuntert und auch nur einen Oberschüler geschlagen. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß sein Tatbeitrag von untergeordneter Bedeutung ist. Daher durften die Instanzgerichte bei ihm nicht die gleiche Schwere der Tat annehmen wie bei den anderen.

Beim Angeklagten H. liegen die Voraussetzungen für eine Verurteilung auf Bewährung vor. Gerade mit dieser Differenzierung zwischen den Tätern wird die strafrechtliche Zurückweisung solchen Verhaltens gegenüber dem einzelnen gerecht und wirksam, wird jeder nach dem Maß seiner konkreten Tatschuld verurteilt. Es ist fehlerhaft, anzunehmen, daß bei gemeinschaftlicher Tatbegehung die Besonderheiten des einzelnen Täters und seines Tatbeitrags weniger zur Geltung kämen.

Beim Angeklagten H. ist die Freiheitsstrafe daher schon vom objektiven Tatbeitrag her nicht erforderlich. Über Anwendungsbereich und Zweck der Strafen ohne Freiheitsentzug legt § 30 StGB fest, daß diese Strafen unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Schuld des Täters u. a. gegenüber Personen angewandt werden, die Vergehen aus Undiszipliniertheit, Pflichtvergessenheit und ungefestigtem Verantwortungsbewußtsein begangen haben. Sogar bei hartnäckigem disziplinlosem Verhalten eines Täters ist eine Verurteilung auf Bewährung möglich, wenn sie mit der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz oder mit einer Bürgschaft verbunden ist. Als Voraussetzungen für eine Freiheitsstrafe nennt das Gesetz (§ 39 StGB) besonders schädliche Folgen und eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin.

Aus vorliegendem Sachverhalt ist unschwer zu erkennen, daß die Voraussetzungen für eine Verurteilung auf Bewährung hinsichtlich des Angeklagten H. gegeben sind.

Der Angeklagte ist ein junger Mensch, der bisher nicht durch rowdyhaftes Verhalten in der Öffentlichkeit auffiel. Er zeigte eine gute Arbeitsdisziplin und begegnete seinen Arbeitskollegen mit Achtung. Seine Bereitschaft zur Selbsterziehung und Wiedergutmachung liegt vor. Wie aus den Ausführungen des Kollektivvertreters in der Hauptverhandlung hervorgeht, sind Möglichkeiten \* individuell wirksamer Erziehungsmaßnahmen gegeben. Auch durch diese Anknüpfung an die positiven Eigenschaften des Angeklagten ist die Verurteilung auf Bewährung eine hinreichend strenge Zurechtweisung gegenüber seinem strafbaren Verhalten, weil sie der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten gerecht wird und darauf gerichtet und dazu geeignet ist, den Angeklagten zum ordentlichen Verhalten in der Öffentlichkeit, zur Achtung der Gesetze und Normen der sozialistischen Moral und zum aktiven Auftreten gegen gesellschaftsschädliche Einflüsse zu erziehen.

#### Anmerkung:

Der Senat hatte auf den Kassationsantrag nicht definitiv nach der Maßgabe des neuen Strafgesetzes zu entscheiden, da das Urteil des Bezirksgerichts vor dem

Inkrafttreten des neuen StGB ergangen und der Schuld ausspruch (§ 223a StGB — alt —) richtig war. Derselbe Sachverhalt wäre nach dem neuen StGB als tateinheitlich mit Körperverletzung begangenes Rowdytum (§§ 115, 215 StGB) zu beurteilen gewesen. Es war daher erforderlich bei der differenzierten Einschätzung des Tatbeitrags des Angeklagten H. die Prinzipien des neuen Strafrechts im Hinblick auf den vorliegenden Fall zu durchdenken.

In der Praxis bestehen Unklarheiten darüber, wann die gruppenweise begangene Körperverletzung den Tatbestand des Rowdytums (§ 215 Abs. 1 und 2 StGB) erfüllt.

Seidel / Lupke haben mit ihrem Beitrag in KJ 1968 S. 496 f. den Gedankenaustausch über den Gruppenbegriff in den Tatbeständen des StGB begonnen. Ihnen ist darin zuzustimmen, daß die in § 215 StGB bezeichnete Gruppe eine bestimmte Form des Zusammenwirkens mehrerer Personen ist (S. 497). Es ist m. E. jedoch nicht richtig, darüber hinausgehende „materielle Anforderungen“ an das Tatbestandsmerkmal der Gruppe zu stellen, wie etwa relativ feste Gruppenbeziehungen. Seidel/Lupke sprechen sogar von einem „Verband mehrerer Personen“. Die von ihnen speziell zu § 215 StGB gegebenen Hinweise geben gerade unter Berücksichtigung der vorliegenden Entscheidung zu Bedenken Anlaß. Insbesondere das von ihnen gewählte Beispiel für das Nichtvorliegen einer Rowdyhandlung — mehrere Jugendliche sammeln sich und nehmen dann Beschädigungen von Sachen vor — zeigt, daß ihre Auffassung zu eng ist; denn auch eine solche Form gruppenweisen Vorgehens gegen die öffentliche Ordnung stellt Rowdytum im Sinne des § 215 StGB dar.

Zweck dieses Tatbestands ist es, gruppenweise begangene Ausschreitungen aus Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens strafrechtlich wirksam bekämpfen zu können. Werden als Tatbestandsvoraussetzung mehr oder weniger feste Gruppenbeziehungen verlangt, so bleiben zahlreiche Erscheinungsformen dieser Kriminalität außerhalb der mit § 215 StGB bezweckten Verfolgbarkeit. Das Tatbestandsmerkmal „Gruppe“ verlangt lediglich, daß mindestens zwei Personen gemeinsam handeln. Eine Einengung des Begriffs der Gruppe unter soziologischen Aspekten ist m. E. vom Gesetz her nicht zu vertreten.

Eine Abgrenzung zu Formen der gruppenweisen Tatbegehung, die nicht unter den Tatbestand des Rowdytums fallen, wird vor allem über das Merkmal „Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens“ vorzunehmen sein.

Der Sachverhalt, der dem vorstehenden Urteil zugrunde liegt, ist ein charakteristisches Beispiel für eine Störung der öffentlichen Ordnung: öffentliches Provokieren, beleidigende Belästigungen, Versperren öffentlicher Wege und schließlich Tätlichkeiten gegen Passanten. Es ist gerade die gegenseitige Aufmunterung, die die Gruppenmitglieder aufputscht und hemmungslos macht. Anders ist es, wenn mehrere Personen allein aus persönlichen Gründen in der Öffentlichkeit Tätlichkeiten begehen, z. B. eine tätliche Auseinandersetzung zwischen Bewohnern eines Hauses, die auf der Straße stattfindet u. ä. Hier muß nicht eine Mißachtung der öffentlichen Ordnung vorliegen.

§ 215 Abs. 2 StGB regelt u. a. -die Bestrafung des an der gruppenmäßigen Rowdyhandlung nur untergeordnet Beteiligten. Dafür können objektive und subjektive Umstände maßgeblich sein. Ein solcher untergeordneter Tatbeitrag kann sich aus geringfügigen Tätlichkeiten, geringer Tatbereitschaft, Handeln erst nach nachdrücklicher Aufforderung, Einwirken auf die Grup-